ORDNUNG DES DOKTORSTUDIUMS DER ANDRÁSSY GYULA DEUTSCHSPRACHIGEN UNIVERSITÄT BUDAPEST

(BEILAGE ZUR UNIVERSITÄTSSATZUNG)[1]

[1]Angenommen durch die Senatsbeschlüsse Nr. 25/2012 (vom 17.05.2012) und Nr. 44/2012 (vom 20.09.2012), und den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 07/09 (vom 11.10.2012), genehmigt durch den Beschluss des Kuratoriums Nr. 8/2012.10.11, genehmigt durch die Senatsbeschlüsse Nr. 61/2012 (vom 18.10.2012) und Nr. 41/2013 (vom 16.05.2013). Modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 131/2015 (vom 10.12.2015), und durch den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 18/14 (vom 25.02.2016); genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 25/2016 (vom 21.04.2016). Modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 68/2016 (vom 19.05.2016), und durch den Beschluss des Universitätsrates UR 19/15 (vom 16.06.2016), genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 80/2016 (vom 23.06.2016). Modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 102/2016 (vom 16.09.2016), und durch den Beschluss des Universitätsrates UR 20/05 (vom 20.10.2016), genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 111/2016 (vom 10.11.2016). Modifiziert durch die Senatsbeschlüsse Nr. 72/2017 (vom 21.09.2017) und Nr. 78/2017 (vom 12.10.2017), und durch die Beschlüsse des Universitätsrates UR 23/06 und UR 23/08, genehmigt durch die Senatsbeschlüsse Nr. 89/2017 (vom 16.11.2017) und Nr. 91/2017 (vom 16.11.2017). Modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 5/2021 (vom 23.02.2021) und den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 33/08, genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 13/2021 (vom 27.03.2021). Modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 88/2022 (vom 02.11.2022) und den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 39/04, genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 93/2022 (vom 17.11.2022). Modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 6/2024 (vom 15.02.2024) und den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 43/07, genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 18/2024 (vom 14.03.2024); gültig ab 15.03.2024. Modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 79/2024 (vom 10.10.2024) und den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 46/07, genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 98/2024 (vom 14.11.2024). Zuletzt modifiziert durch den Senatsbeschluss 64/2026 vom 15.10.2026 und den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 53/09, genehmigt durch den Senatsbeschluss 80/2026 vom 12.11.2026; gültig ab 13.11.2026.

Inhaltsverzeichnis

Präambel....5
I. Allgemeine Bestimmungen....5
II. Organisatorischer Rahmen des Doktorstudiums....6
Die Doktorschule....6
Die Leiterin/der Leiter der Doktorschule....6
Die Fachausschüsse der Wissenschaftsdisziplinen....7
Der Doktorenrat der Universität....8
Der Beirat....9
III. Formen des Doktorstudiums....10
Das Präsenzstudium....10
Individuelle Vorbereitung im Rahmen des Präsenzstudiums....10
Doktorats- und Graduiertenkollegs....10
Joint-Programms....10
Eigenständige Vorbereitung....10
Gaststudierende....11
IV. Aufnahme in die Doktorschule....11
V. Doktoratsausbildung....13
Die Komplexprüfung....14
VI. Rechte und Pflichten der Doktoranden....15
Rechtsstellung....15
Unterstützungen für die Doktoranden....16
a) Stipendien des ungarischen Staates....16
b) Sonstige Stipendien....16
Von den Doktorandinnen und Doktoranden zu bezahlenden Gebühren und Kostenerstattungen....16
Verwaltungsgebühr....16
Studiengebühr....17
Sonstige Gebühren....17
VII. Das Promotionsverfahren....17
Die Dissertation....18
Der Promotionsausschuss....18
Disputation....19
Die Verleihung des Doktortitels....20

Allgemeines 20
Die Doktorurkunde 20
Die Promotion 20
Promotion mit Auszeichnung 21
Dokumentation und Archivierung der Unterlagen 21
Der Ehrentitel „doctor honoris causa" (Dr.h.c.) 21
Nostrifikation eines im Ausland erworbenen akademischen Grades 21
IX. Abschluss- und Übergangsregelungen, sowie Regelungen des Inkrafttretens 22

Präambel

Zur Wahrung ihrer wissenschaftlichen Position in einem vereinten Europa ist die Andrássy-Universität Budapest als ungarische und internationale Universität bestrebt, sich bei dem von ihr vergebenen Doktorgrad an höchsten europäischen Standards zu orientieren, so namentlich hinsichtlich der Position der Betreuerin/des Betreuers im Promotionsverfahren, der Form der Entscheidungsfindung, der Wertigkeit der Dissertation für die Promotion und der Veröffentlichung der Dissertation.

Die Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität (fortan: AUB) verabschiedet über das Doktorstudium und den Erwerb des Doktorgrades, gemäß dem Hochschulgesetz (fortan: HochschulG) und entsprechender Regierungsverordnungen über die Doktoratsausbildung folgende Ordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel dieser Ordnung ist die Festlegung eines eindeutigen Systems von Anforderungen an die Doktorausbildung der AUB, die den Rechtsvorschriften des ungarischen Staates über den Doktorgrad (Ph.D.) entspricht und ein hohes professionelles Niveau des erworbenen Doktorgrades gewährleistet.

§ 2

(1) Die AUB bietet als höchste Bildungsstufe – im Rahmen der von der Ungarischen Akkreditierungskommission zugelassenen Doktorschule mit dem Forschungsgebiet „Die Zukunft Mitteleuropas in der Europäischen Union" – ein Doktorstudium an und erteilt einen wissenschaftlichen Doktorgrad. Der Doktorgrad beweist Kenntnisse des Wissenschaftszweigs auf hohem Niveau sowie die Fähigkeit, den Wissenschaftszweig mit neuen Ergebnissen zu bereichern und selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Ein Doktorstudium an der Doktorschule mit dem Forschungsgebiet „Die Zukunft Mitteleuropas in der Europäischen Union" kann sich auf die folgenden Wissenschaftszweige erstrecken: Staats- und Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft.

(3) Die Vorbereitung auf den Erwerb des Doktorgrades kann im Rahmen eines Präsenzstudiums oder eigenständig erfolgen.

(4) Sprache des Promotionsverfahrens ist Deutsch.

II. Organisatorischer Rahmen des Doktorstudiums

Die Doktorschule

§ 3

Mit der Akkreditierung der Doktorschule in einem Wissenschaftszweig erwirbt die Universität das Recht zur Abwicklung eines Habilitationsverfahrens und zur Erteilung des Grades „Dr. habilitatus" bzw. „Dr. habilitata" (Dr. habil.).

§ 4

Organe der Doktorschule sind: Die Leiterin/der Leiter, die/der stellvertretende Leiterin/Leiter, die Fachausschüsse der Wissenschaftsdisziplinen, der Doktorenrat der Universität, der Beirat und die Stammmitglieder der Doktorschule.

Die Leiterin/der Leiter der Doktorschule

§ 5

(1) Die Doktorschule wird von der Leiterin/vom Leiter der Doktorschule allgemein vertreten. Die Leiterin/Der Leiter der Doktorschule wird vom Doktorenrat der Universität gewählt und von der Rektorin/vom Rektor im Rahmen einer Senatssitzung ernannt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Er/Sie muss hauptamtlich an der Universität tätig, Stammmitglied der Doktorschule und Vertreter ihres/seines Wissenschaftszweiges im Doktorenrat der Universität sein, und darf nicht die Funktion der Rektorin/des Rektors innehaben oder dem Universitätsrat angehören.

(2) In analogem Verfahren wird eine stellvertretende Leiterin/ein stellvertretender Leiter bestellt. Die stellvertretende Leiterin/der Stellvertretende Leiter muss hauptamtlich an der AUB tätig, Stammmitglied der Doktorschule und Vertreterin/Vertreter ihres/seines Wissenschaftszweiges im Doktorenrat der Universität sein.

(3) Eine Abwahl ist nur in der Weise möglich, dass eine neue Leiterin/ein neuer Leiter der Doktorschule gewählt wird. Dies gilt auch für die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

(4) Zur Durchführung der administrativen und organisatorischen Aufgaben wird der Leiterin/dem Leiter der Doktorschule das für diese Aufgaben nötige Personal zugewiesen (im Weiteren bezeichnet als Referat der Doktorschule). Die Leiterin/der Leiter ist weisungsbefugt.

(5) Die Leiterin/der Leiter der Doktorschule sorgt für die Vollziehung der die Doktorschule betreffenden Beschlüsse des Senats und achtet in der Doktorschule auf die Einhaltung der Universitätsordnungen sowie der Ordnungen für die Doktorschule.

(6) Die Leiterin/der Leiter der Doktorschule sorgt dafür, dass die an der Doktorschule tätigen Lehrkräfte ihre Lehr-, Prüfungs- und Betreuungsverpflichtungen erfüllen. Sein/Ihr diesbezügliches Weisungsrecht findet seine Grenzen in der Freiheit von Wissenschaft und Lehre (§ 1 (4) der Satzung der Universität). Gegenüber den mit Angelegenheiten der Doktorschule betrauten Verwaltungsangestellten ist die Leiterin/der Leiter weisungsbefugt.

(7) Die Leiterin/der Leiter der Doktorschule hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vertretung der Doktorschule nach außen

b)

c) Berichtspflicht an den Doktorenrat der Universität mindestens einmal pro Semester

d) Weiterleiten der Ergebnisse der Evaluationen an die Lehrenden und Führen von Gesprächen mit diesen

e) Entscheidung in allen Fragen, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs der Doktorschule fallen.

f) Einberufung der Sitzungen des Doktorenrates der Universität und Leitung derselben

g) Erarbeitung eines Vorschlages für den Doktorenrat der Universität über die Verwendung der der Doktorschule zugewiesenen Finanzmittel sowie eines zweijährigen Entwicklungsplan für die Doktorschule.

Die Fachausschüsse der Wissenschaftsdisziplinen

§ 6

Je drei Vertreterinnen/Vertreter der an der Doktorschule gelehrten Wissenschaftszweige (Staats- und Rechtswissenschaften, Politikwissenschaft, Geschichtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften), wovon jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter nicht an der AUB tätig sein darf (externe Vertreterin/externer Vertreter) bilden jeweils den Fachausschuss der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin. Die Wahl ist in der Geschäftsordnung der Doktorschule der Universität geregelt.

§ 7

Die Fachausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) Empfehlungen in Anrechnungsangelegenheiten;

b) Unterstützung der Leiterin/des Leiters der Doktorschule bei der Vorbereitung von Komplexprüfungen und Verteidigungen;

c) Nominierung von Fachvertretern für Kommissionen der Doktorschule;

d) Nominierung von Lehrkräften für das jeweilige Fachprogramm der Doktorschule;

e) Überprüfung der Voraussetzungen für Nostrifikationsverfahren gemäß HochschulG.

Der Doktorenrat der Universität

§ 8

(1) Der Doktorenrat der Universität besteht aus den Fachausschüssen der Wissenschaftsdisziplinen. Darüber hinaus gehört ihm eine Studierendenvertreterin/ein Studierendenvertreter an.

(2) Der Doktorenrat der Universität wird von der Leiterin/dem Leiter der Doktorschule einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, sowie mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter von drei der vier Fachausschüssen anwesend sind. Der Doktorenrat der Universität fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Zu den Sitzungen des Doktorenrates der Universität sind zudem mit beratender Stimme einzuladen:

a) die Rektorin/der Rektor

b)

c) die Stammmitglieder der Doktorschule (so diese nicht Mitglieder des Doktorenrates der Universität im Sinne von Abs. 1 sind).

(4) Für die Arbeitsweise des Doktorenrates der Universität gilt § 5 Abs. 8ff der Satzung der AUB sinngemäß. Beschlüsse, die explizit nur eine Fachrichtung betreffen, können in Abwesenheit aller VertreterInnen/Vertreter des entsprechenden Fachausschusses nicht gefasst werden. Weitere Verfahrensregeln werden in der Geschäftsordnung der Doktorschule geregelt.

(5) Über die Sitzungen des Doktorenrates der Universität ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das nach seiner Genehmigung auf der folgenden Sitzung durch die Unterschriften der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters sowie der Protokollführerin/des Protokollführers beglaubigt wird. So nicht anders verfügt, sind die Beschlüsse nach Genehmigung des Protokolls zu veröffentlichen.

§ 9

Die Aufgaben des Doktorenrates der Universität richten sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und sind insbesondere:

a) Stellungnahme in allgemeinen Fragen über die Tätigkeit der Doktorschule, bzw. Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit der Doktorschule;

b) Begutachtung des zu akkreditierenden Materials zur Gründung der Doktorschule, bzw. der Modifizierungsvorschläge der schon akkreditierten Teildisziplinen;

c) Entscheidung über die Zusammensetzung der Aufnahme-, Komplexprüfungs- und Disputationskommissionen;

d) Entscheidung über die Aufnahme von Studierenden in die Doktorschule und deren Studienform;

e) Entscheidungen über die Verleihung des im ungarischen Hochschulgesetz geregelten Doktorgrades.

f) Entscheidung über die Nostrifikation eines im Ausland erworbenen akademischen Grades;

g) Erstellung eines Gutachtens für den Senat über jene Personen, die für die Verleihung des Titels Ehrendoktor (doctor honoris causa) vorgeschlagen werden;

h) Vorschläge an den Senat über die Höhe der Studiengebühr der Doktorschule;

i) Vorschläge für die Modifizierung der Ordnung des Doktorstudiums sowie der Geschäftsordnung des Doktorenrates der Universität;

j) Vergabe der staatlichen Stipendien sowie der staatlich subventionierten Studienplätze;

k) Einleitung und Durchführung von Aberkennungsverfahren;

l) Wahl der Leiterin/des Leiters, sowie stellvertretender Leiterin/Leiters der Doktorschule gemäß § 5 Abs. 1;

m) Entscheidung über die Stammmitglieder der Doktorschule;

n) Entscheidung über die ausgeschriebenen Dissertationsthemen und Betreuer;

o) Entscheidung über die Curricula, einschließlich der Lehrkräfte;

p) Regelmäßiges Berichten an den Senat über das Doktorstudium und den Erwerb von Doktortiteln;

q) Entscheidung über Anträge auf nicht öffentliche Verteidigung, wenn die Dissertation Angaben beinhaltet, die die Staatssicherheit betreffen;

r) Entscheidung in Anrechnungsangelegenheiten.

Der Beirat

§ 10

Der Beirat besteht aus der Leiterin/dem Leiter der Doktorschule, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter sowie der Prorektorin/dem Prorektor für Lehre und Studierende. Er unterstützt die Leiterin/den Leiter der Doktorschule in ihrer/seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben richten sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und sind insbesondere:

a) Vorschläge für die Zusammensetzung von Kommissionen,

b) Vorschläge für die Themenausschreibungen;

c) Genehmigung individueller Studienpläne,

jeweils unter Hinzuziehung des zuständigen Fachausschusses.

III. Formen des Doktorstudiums

Das Präsenzstudium

§ 11

(1) Das von der Universität organisierte Präsenzstudium fördert den Erwerb der für selbständiges wissenschaftliches Arbeiten erforderlichen Kenntnisse und der wissenschaftlichen Forschungspraxis.

(2) Im Rahmen des Präsenzstudiums nehmen die Studierenden an den von der Doktorschule angebotenen Lehrveranstaltungen, wenn nötig, an Fremdsprachenkursen teil und führen selbständige Forschungstätigkeit aus.

Individuelle Vorbereitung im Rahmen des Präsenzstudiums

§ 12

Im Rahmen des Präsenzstudiums kann der Doktorenrat für Studierende, die Mitglieder eines an der Universität beheimateten Doktorats- oder Graduiertenkollegs sind oder an einem Joint Programm teilnehmen, einen individuellen Studienplan genehmigen.

Doktorats- und Graduiertenkollegs

§ 13

Die Mitglieder der vom Doktorenrat der Universität als solche anerkannten Doktorats- und Graduiertenkollegs bereiten sich in einer für das Erreichen des gemeinsamen wissenschaftlichen Ziels dienlichen Form auf den Erwerb des Doktorgrades vor. Die Eckpunkte der Ausbildung werden von der wissenschaftlichen Leitung der einzelnen Doktorats- und Graduiertenkollegs mit dem Beirat vereinbart, dem Doktorenrat der Universität zur Genehmigung vorgelegt und als Beilage der Geschäftsordnung hinzugefügt.

Joint-Programms

§ 14

Der Doktorenrat kann Joint-Programms genehmigen, die im Rahmen europäischer Austauschprogramme (Erasmus, CEEPUS etc.) sowie auch als gemeinsame Programme mit Partneruniversitäten durchgeführt werden. Die Regelung der Aufnahmevoraussetzungen sowie der Eckpunkte der Ausbildung erfolgt analog zu § 13.

Eigenständige Vorbereitung

§ 15

(1) Ziel der eigenständigen Vorbereitung ist es, jenen Fachleuten, die bereits über eine bedeutende Unterrichts- und/oder Forschungspraxis und über dokumentierte wissenschaftliche Leistungen (insbesondere hochwertige Publikationen) verfügen, eine individuelle Möglichkeit zum Erwerb des Doktorgrades ohne obligatorischen Besuch von Lehrveranstaltungen zu eröffnen.

(2) Voraussetzungen zur Zulassung zur eigenständigen Vorbereitung sind:

a) eine mindestens fünfjährige Unterrichts- oder Forschungstätigkeit,

b) bestätigte Ergebnisse im gewählten Forschungsbereich, wie Publikationen oder Vorträge bei wissenschaftlichen Konferenzen. Der Umfang dieser Leistungen muss zumindest 100 ECTS Leistungspunkten entsprechen.

(3) Voraussetzung einer Immatrikulation ist neben der Aufnahme durch den Doktorenrat die erfolgreiche Ablegung einer Komplexprüfung, wonach ihr/sein studentisches Rechtsverhältnis zu begründen ist.

(4) Die Arbeit der sich eigenständig Vorbereitenden wird von ihrer Themenbetreuerin/ihrem Themenbetreuer begleitet, welche/welcher die Vorbereitung der Kandidatin/des Kandidaten verfolgt und unterstützt.

Gaststudierende

§ 16

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines Forschungs- oder Studienaufenthalts nach Budapest kommen, ihr Doktoratsstudium aber an einer anderen Universität betreiben und nicht an einem Joint-Programm teilnehmen, können auf Antrag für ein oder mehrere Semester die Doktorschule der AUB besuchen. Dem Antrag ist eine befürwortende Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers beizufügen.

(2) Auf diesem Wege zugelassene Gaststudierende haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie jene Studierenden, die eine Promotion an der AUB anstreben.

(3) Am Ende ihres Studienaufenthaltes erhalten Gaststudierende ein von der Rektorin/vom Rektor der Universität und von der Leiterin/vom Leiter der Doktorschule unterzeichnetes Zeugnis, das einen Transcript of Records der an der AUB erbrachten Leistungen zu enthalten hat.

IV. Aufnahme in die Doktorschule

§ 17

(1) Die Aufnahme als Studierende/Studierender in die Doktorschule erfolgt durch den Doktorenrat der Universität auf Vorschlag einer durch Ermächtigung des Doktorenrates von der Leiterin/dem Leiter der Doktorschule gebildeten Auswahlkommission. Die Bewerbungs- und Zulassungsvoraussetzungen, sowie der Abgabetermin der für die Bewerbung nötigen Dokumente werden vom Beirat festgesetzt und vom Referat der Doktorschule zumindest auf der Homepage der Universität bekannt gegeben.

(2) Für die Aufnahme in die Doktorschule können sich Personen bewerben, die (a) über einen Bachelor- und Masterabschluss, ein Universitätsdiplom oder über ein damit äquivalentes Diplom im Umfang von mindestens 240 ECTS (b) einen überdurchschnittlichen Erfolg beim Abschluss des für ein Doktoratsstudium berechtigenden Studiums (im Regelfall mindestens mit der Gesamtnote „gut") verfügen, und (c) deren Sprachkenntnisse sie befähigen, im gewählten Thema zu forschen.

(3) Die Anerkennung von Hochschuldiplomen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU erworben wurden, richtet sich nach den einschlägigen EU-Regelungen und den Umsetzungs-Vorschriften des ungarischen Rechts. Die Anerkennung von Hochschuldiplomen, die außerhalb der EU erworben worden sind, richtet sich nach zwischenstaatlichen Abkommen. Ohne ein solches Abkommen kann eine Kandidatin/ein Kandidat nur zugelassen werden, wenn sie/er in ihrem/seinem Heimatstaat berechtigt wäre, sich für eine der ungarischen äquivalenten Doktorausbildung zu bewerben. Im Streitfall ist die Stellungnahme des Bildungsministeriums maßgebend.

(4) Eine Voraussetzung für die Einladung zum Aufnahmegespräch ist zunächst ein von der Aufnahmebewerberin/ vom Aufnahmebewerber zu stellender Antrag. Diesem sind beizufügen:

a) das Formblatt zur Aufnahme in die Doktorschule, das in jedem Fall zumindest die persönlichen Daten der Bewerberin/des Bewerbers, das geplante Thema sowie die geplante Studienform enthalten muss;

b) eine beglaubigte Kopie der als Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium geltenden Urkunde über einen Studienabschluss oder Vorlage des Originals beim Aufnahmegespräch sowie den Transcript of Records dieses Studiums (sofern vorhanden) sowie allfällige weitere für den Aufnahmeprozess benötigte Unterlagen auf Verlangen,

c) Diploma Supplement oder Auszug aus dem Studienbuch zum Nachweis der erworbenen ECTS-Leistungspunkte;

d) ein fachlicher Lebenslauf, der eine kurze Beschreibung der fachlichen Interessen der Bewerberin/des Bewerbers beinhaltet;

e) Motivationsschreiben;

f) Nachweis der Sprachkenntnisse: Die Doktorandin/Der Doktorand muss mindestens eine staatlich anerkannte komplexe Sprachprüfung vom Typ B2 – oder ein diesem Sprachniveau äquivalentes Zeugnis – vorlegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

g) die Annahmeerklärung der Fachbetreuerin/des Fachbetreuers für das Themengebiet der gewählten Dissertation;

h) ein deutschsprachiges Exposé (ggf. in Übersetzung) über die geplante Dissertation, im Umfang von mindestens 10.000 Zeichen;

i) eine Publikationsliste (kann bei Bewerberinnen und Bewerbern für das Präsenzstudium unterbleiben);

j) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat sich um ein staatliches Stipendium bewirbt, bzw. ob sie/er auch für den Fall um Zulassung bittet, dass ihr/ihm kein staatliches Stipendium zugeteilt wird (entfällt bei eigenständiger Vorbereitung).

(4a) Eine Studierende / Ein Studierender der Andrássy Universität kann im letzten akademischen Jahr ihres/seines Masterstudiums als Vorbereitung auf ein Promotionsstudium parallel zum Masterstudium zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiums zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie/er nach dem Erwerb des Masterabschlusses die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Doktorschule erfüllt. Die Einzelheiten zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung der Doktorschule. Gleichzeitig mit der nach dem Masterabschluss erfolgenden Aufnahmeentscheidung des Doktorenrates werden die parallel

zum Masterstudium im Promotionsstudium bereits erworbenen Kreditpunkte gemäß der Geschäftsordnung der Doktorschule anerkannt.

(5) Im Beschluss über die Aufnahme müssen die Voraussetzungen zur Immatrikulation (zu bezahlende Gebühren, Kostenerstattungen, Unterstützungen, Begünstigungen usw.), sowie ein Hinweis über die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel enthalten sein.

(6) Die Entscheidung über die Aufnahme ist zu veröffentlichen.

(7) Gegen eine abweisende Entscheidung kann man entsprechend der Ordnung des Rechtsbehelfsverfahrens für Studierende ein Rechtsmittel ergreifen.

(8) Nach zwei erfolglosen Aufnahmeverfahren ist die Bewerberin/der Bewerber von den weiteren Versuchen ausgeschlossen.

(9) Vom Aufnahmeverfahren ist ausgeschlossen, wem ein Doktortitel aberkannt wurde.

V. Doktoratsausbildung

§ 18

(1) Die Studienzeit des Präsenzstudiums beträgt acht Semester. Das Studium gliedert sich in zwei Teile, in die Ausbildungs- und Forschungsphase (Semester 1 bis 4) und die Forschungs- und Dissertationsphase (Semester 5 bis 8). Im Rahmen des regulären Doktorstudiums müssen mindestens 240 ECTS erworben werden. Die Geschäftsordnung regelt die dazu notwendigen Semesterleistungen.

(2) In beiden Phasen des Studiums ist jeweils eine Unterbrechung der Studienzeit für maximal zwei Semester zulässig. Im Falle von Elternschutz gemäß den einschlägigen Vorschriften kann die Unterbrechung der Studienzeit höchstens sechs Semester betragen. In diesem Fall kann die Frist für die Einreichung der Dissertation in besonders begründeten Ausnahmefällen um höchstens drei Studienjahre verlängert werden. Während der Zeit der Unterbrechung ruht das Studentenverhältnis und kann der/dem Studierenden kein Stipendium ausgezahlt werden.

(3) Die an einer Partneruniversität verbrachte Studien- und Forschungszeit wird auf das Doktorstudium angerechnet, das Studentenverhältnis wird nicht aufgehoben. Das staatliche Stipendium muss auch während eines genehmigten Teilstudiums im Ausland bezahlt werden.

§ 19

(1) Die Doktorandin/der Doktorand entwickelt mit ihrer/seiner Betreuerin/ihrem/seinem Betreuer einen Arbeitsplan. Dabei sind die dem jeweiligen akkreditierten Studienplan entsprechenden von der Doktorschule angebotenen Wahl- und Pflichtlehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

(2) Die Erfüllung der Studien- (Unterrichts- und Forschungs-) Verpflichtungen werden durch ECTS-Punkte gemessen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Doktorschule.

(3) Über die Anerkennung von Kreditpunkten aus Lehrveranstaltungen oder einer entsprechenden Leistung, die die Doktorandin/der Doktorand an einer anderen Universität

oder Forschungseinrichtung geleistet hat, entscheidet der Doktorenrat auf der Grundlage der Vorschläge der Fachausschüsse.

(4) Jene Studierenden, die alle für das Doktorstudium vorgeschriebenen Prüfungs- und sonstigen Verpflichtungen erfüllt haben, erhalten ein Schlusszeugnis (Absolutorium). Studierende, die ihr Präsenzstudium ohne Ph.D. beenden, erhalten vom Referat der Doktorschule eine schriftliche Bestätigung inklusive Transpcript of Records. Etwaige dafür zu leistende Gebühren, regelt die Gebührenordnung.

(5) Der Doktorenrat kann auf Vorschlag des Beirates einer Studierenden/einem Studierenden, die/der ihren/seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, das Studentenverhältnis entziehen. Der Fachausschuss ist zu hören. Das genauere Procedere regelt die ASO. Die gesetzlichen Exmatrikulationsfälle bleiben unberührt.

Die Komplexprüfung

§ 20

(1) Während des Doktorstudiums muss am Ende des vierten aktiven Semesters, als Abschluss der Ausbildungs- und Forschungsphase sowie als Voraussetzung für die Eröffnung der Forschungs- und Dissertationsphase eine Komplexprüfung abgelegt werden. Bei Erfüllung der Anforderungen kann die Komplexprüfung frühestens ab dem Ende des zweiten Semesters abgelegt werden.

(2) Die Komplexprüfung besteht aus zwei Teilen: Überprüft werden die Studienfortschritte (Teil 1) sowie die Fortschritte beim Forschungsvorhaben (Teil 2) der Doktorandin/des Doktoranden. Sie dient der Überprüfung jener Kenntnisse, welche die Doktorandin/der Doktorand in ihrem/ seinem breiteren Forschungsfeld erworben hat.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Komplexprüfung ist die Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und der Erwerb von insgesamt 100 ECTS.

(4) Eigenständig Vorbereitende nach § 15 der Ordnung des Doktorstudiums haben sich für die Komplexprüfung anzumelden. Sie haben in der Anmeldung alle gesetzlich und in dieser Ordnung vorgeschriebene Voraussetzungen nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses der Doktorenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Doktorschule.

(5) Die Prüfung muss vor einem mindestens dreiköpfigen Ausschuss, der jeweils vom Doktorenrat einzusetzen ist und dessen Arbeit von einer/einem Vorsitzenden geleitet wird, absolviert werden. Die Prüfung kann auch online absolviert werden.

(6) Die Ausschussmitglieder verfügen über einen wissenschaftlichen Grad. Ein Mitglied des Ausschusses muss eine Person sein, die nicht an der Universität zur Dozentin/zum Dozenten oder Professorin/Professor berufen ist. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann nur eine Universitätsprofessorin/ ein Universitätsprofessor, ein/eine Professor Emerita/Professor Emeritus, eine habilitierte Universitäts- oder Hochschuldozentin/Hochschuldozent oder Lehrkräfte und Forschende mit dem Doktortitel der Akademie der Ungarischen Wissenschaften sein.

(7) Der Termin der Prüfung muss der Doktorandin/dem Doktoranden zumindest drei Wochen vor dem Termin auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.

(8) Die Leistung bei der Komplexprüfung wird von allen Mitgliedern des Ausschusses bewertet. Die beiden Teile der Prüfung werden dabei getrennt bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Ausschuss beide Teile der Prüfung mehrheitlich als bestanden bewertet. Das Prädikat der Komplexprüfung ist bestanden oder nicht bestanden. Das Ergebnis muss unmittelbar nach der Prüfung bekannt gegeben werden. Über die Prüfung muss ein Protokoll geführt werden.

(9) Scheitert die/der Studierende in der Prüfung, kann sie/er diese einmal wiederholen bis zum letzten Tag des Prüfungszeitraums einschließlich des Nachprüfungszeitraums.

(10) Scheitert die Doktorandin/der Doktorand bei der komplexen Prüfung endgültig, wird ihr/sein studentisches Rechtsverhältnis mit diesem Tag beendet.

(11) Nach der erfolgreich abgelegten Komplexprüfung widmet sich die Doktorandin/der Doktorand der Fertigstellung der Dissertation.

VI. Rechte und Pflichten der Doktoranden

Rechtsstellung

§ 21

(1) Das Studentenrechtsverhältnis zwischen Doktorandin/Doktorand und Universität wird durch die Immatrikulation begründet. Doktorandinnen und Doktoranden erhalten einen Studentenausweis. Die Doktorandin/Der Doktorand, die/der an der organisierten Bildung teilnimmt, steht nach der Einschreibung, während der Ausbildung im Studentenrechtsverhältnis mit der Universität. Das Studentenrechtsverhältnis wird jedes Semester durch Inskription aktiviert. Dies kann auf Antrag vom Referat der Doktorschule bescheinigt werden. Ferner gilt die Inskription als Voraussetzung für einen gültigen Studentenausweis.

(2) Für die Doktorandinnen/Doktoranden gelten – so nicht anders verfügt – alle Ordnungen der Universität.

(3) Das studentische Rechtsverhältnis endet in den von der ASO festgelegten folgenden Fällen:

a) wenn die Doktorandin/der Doktorand die Komplexprüfung nicht absolviert – mit demjenigen Tag, an dem er/sie versäumt ihrer/seiner Pflicht nachzugehen oder an dem sie/er endgültig scheitert;

b) wenn die Doktorandin/der Doktorand von einer anderen Hochschuleinrichtung übernommen wurde, am Tag der Übernahme,

c) wenn die Doktorandin/der Doktorand ankündigt, sein Studierendenrechtsverhältnis zu beenden, am Tag der Mitteilung,

d) wenn die Doktorandin/der Doktorand seine Studien mit einem ungarischen staatlichen (Teil-)Stipendium nicht weiterführen kann, und er diese selbstfinanziert nicht weiterzuführen wünscht,

e) wenn die Doktorandin/der Doktorand ihr/sein Studierendenrechtsverhältnis – wegen ausstehender Zahlungen – nach der erfolglosen Aufforderung des Studierenden durch den Rektor und nach der Untersuchung der sozialen Situation des Studierenden beendigt, am Tag, an dem der über die Beendigung gefasste Beschluss endgültig wird;

f) am Tag, an dem der Disziplinarbeschluss über den Ausschluss endgültig wird;

g) wenn sich die Doktorandin/der Doktorand zum dritten aufeinander folgenden Mal nicht für das nächste Semester angemeldet hat;

h) wenn die Doktorandin/der Doktorand nach dem Ruhen des Studierendenrechtsverhältnisses ihre/seine Studien nicht wieder aufnimmt, vorausgesetzt, dass die Doktorandin/der Doktorand zuvor schriftlich aufgefordert wurde, ihren/seinen Verpflichtungen innerhalb einer gesetzten Frist nachzukommen und er über die Rechtsfolgen der Nichterfüllung aufgeklärt wurde.;

i) am letzten Tag des Semesters, in dem der/die Studierende das Absolutorium erworben hat;

j) am Ende des achten aktiven Semesters.

Unterstützungen für die Doktoranden

a) Stipendien des ungarischen Staates

§ 22

(1) Ein Stipendium des ungarischen Staates kann insgesamt 48 Monate lang einer Doktorandin oder einem Doktoranden, die/der im Rahmen des Präsenzstudiums ihrer/seiner Ausbildung nachgeht, zuerkannt werden. Über die Zuerkennung entscheidet der Doktorenrat der Universität auf Antrag der Leiterin/des Leiters der Doktorschule.

(2) Empfängerinnen und Empfänger eines Stipendiums des ungarischen Staates dürfen kein zusätzliches, die volle Studienzeit abdeckendes Stipendium beziehen. Kürzere Forschungsstipendien können auch parallel mit dem Stipendium des ungarischen Staates in Anspruch genommen werden.

b) Sonstige Stipendien

§ 23

Die Universität ist bemüht zusätzliche Drittmittel für Stipendien einzuwerben. Höhe, Vergabepraxis und sonstige Bestimmungen über die Vergabe dieser Stipendien können von jenen der Stipendien des ungarischen Staates abweichen.

Von den Doktorandinnen und Doktoranden zu bezahlenden Gebühren und Kostenerstattungen

Verwaltungsgebühr

§ 24

(1) Alle Studierende, die an der AUB immatrikuliert sind – mit Ausnahme der Bezieherinnen und Bezieher eines staatlichen Stipendiums –, entrichten zur pauschalen Abgeltung der von der Universitätsverwaltung erbrachten Verwaltungsleistungen eine von der Studienkommission festgelegte Verwaltungsgebühr. Dies gilt nicht für ein Studium im Rahmen internationaler Austauschprogramme, in denen die Erhebung derartiger Gebühren unzulässig ist.

(2) In den Studiengebühren ist die Verwaltungsgebühr bereits enthalten.

(3) Die Verwaltungsgebühr ist jeweils bis zum Ende der Inskriptionszeit zu bezahlen. Bei nichtfristgemäßer Entrichtung der Verwaltungsgebühr ist die Doktorandin/der Doktorand unter Fristsetzung und Hinweis auf die drohenden Rechtsfolgen zur Zahlung aufzufordern. Verstreicht auch die zweite Nachfrist erfolglos, wird das Studienverhältnis auf dem Wege der Zwangsexmatrikulation aufgelöst.

Studiengebühr

§ 25

(1) Die Studiengebühr wird vom Doktorenrat der Universität auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Doktorschule festgelegt. Die Zahlungsmodalitäten entsprechen analog jenen der Studierenden in den Masterstudiengängen.

(2) Empfängerinnen und Empfänger eines Stipendiums des ungarischen Staates sind gemäß der Bestimmungen des ungarischen Hochschulgesetzes von den Studiengebühren zu befreien.

Sonstige Gebühren

§ 26

(1) So nichts anders von Seite des Doktorenrates der Universität verfügt wird, gilt die allgemeine Gebührenordnung der Universität.

(2) Der Doktorenrat der Universität kann entsprechend der jeweils gültigen Vorgaben des Gesetzes über das ungarische Hochschulwesen weitere Gebühren festsetzen. Ein entsprechender Vorschlag über diese Gebühren und ihre Einhebung ist ihm von der Leiterin/dem Leiter der Doktorschule vorzulegen und nach Annahme dem Senat der Universität zur Kenntnis zu bringen.

VII. Das Promotionsverfahren

§ 27

(1) Nach der erfolgreich abgelegten Komplexprüfung und dem Eintritt in die Forschungs- und Dissertationsphase eröffnet die Leiterin/der Leiter der Doktorschule das Promotionsverfahren von Amts wegen.

(2) Nach Fertigstellung der Dissertation bzw. zu einem Zeitpunkt, an dem die Fertigstellung absehbar ist, jedoch in allen Fällen vor dem offiziellen Einreichen, stellt die Doktorandin/der Doktorand beim Doktorenrat einen Antrag auf Einsetzung des Promotionsausschusses. Der Antrag enthält den Vorschlag für die Zusammensetzung des Promotionsausschusses.

(3) Dem Antrag ist beizufügen:

a) Nachweis der in der Geschäftsordnung geforderten Sprachkenntnisse (mindestens zwei Fremdsprachen);

b) Nachweis wissenschaftlicher Publikationen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Antrag ist zurückzuweisen wenn (a) die Doktorandin/der Doktorand zur gleichen Zeit ein laufendes Promotionsverfahren in einem vergleichbaren Wissenschaftszweig an einer anderen Universität hat oder (b) ein Promotionsverfahren in einem vergleichbaren Wissenschaftszweig an einer anderen Universität innerhalb der vergangenen zwei Jahre zurückgewiesen wurde oder gescheitert ist.

Die Dissertation

§ 28

(1) Die Dissertation muss innerhalb von drei akademischen Jahren nach dem Ablegen der Komplexprüfung eingereicht werden. Diese Frist kann in Ausnahmefällen gemäß § 53 Absatz 4 HochschulG maximal um ein akademisches Jahr verlängert werden.

(2) Die Dissertation und ihre Thesen müssen in dem in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Umfang, der Form und Anzahl von Kopien bei der Leiterin/dem Leiter der Doktorschule eingereicht werden.

(3) Nach der Einreichung der Dissertation in elektronischer Form wird diese auf die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards überprüft. Die weiteren Maßnahmen werden in der § 13 der Geschäftsordnung eingehend beschrieben. Diese können bis zur Ablehnung der Dissertation führen.

(4) Das Referat der Doktorschule trägt dafür Sorge, die Daten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an das zuständige Ministerium und andere Institutionen weiterzuleiten.

(5) Die Dissertation ist innerhalb einer bestimmten Frist in einem wissenschaftlichen Verlag oder auf eine vergleichbare Weise zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Doktorschule.

Der Promotionsausschuss

§ 29

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei offiziellen Gutachterinnen/Gutachtern, der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie aus zwei oder drei weiteren Mitgliedern, insgesamt höchstens aus sieben Mitgliedern, wobei jedes Mitglied jeweils nur eine Funktion erfüllen darf. Die Mitglieder des Ausschusses müssen mit Ausnahme der Schriftführerin/des Schriftführers über einen wissenschaftlichen Grad verfügen. Eine Gutachterin/Ein Gutachter und mindestens ein weiteres Mitglied darf an der Universität nicht zur Dozentin/zum Dozenten oder Professor/Professor berufen sein. Wenn die Kommission aus sieben Mitgliedern besteht, gilt dies für 3 Mitglieder. Die/Der Vorsitzende des Ausschusses ist immer eine Professurleiterin/ein Professurleiter, Dozentin/ Dozent oder eine Professorin Emerita/ein Professor Emeritus der AUB.

(2) Der Vorschlag für die Zusammensetzung des Promotionsausschusses muss auch drei Ersatzmitglieder beinhalten, wobei festzuhalten ist, wer gegebenenfalls die/den Vorsitzenden und ersetzen soll.

(3) Personen, die zu einer Antragstellerin/einem Antragsteller in einem den Eindruck der Befangenheit vermittelnden Verhältnis stehen oder aus anderen Gründen als befangen angesehen werden können, dürfen weder an den Entscheidungen des Erwerbs des

Doktorengrades noch an einem anderen für die Antragstellerin/den Antragsteller persönlich relevanten Gremium (z.B. Aufnahmekommission) beteiligt sein.

(4) Die Betreuerin/der Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden darf im Promotionsverfahren nicht Mitglied des Promotionsausschusses sein.

(5) Die Gutachterinnen/ Die Gutachter können die Berufung in den Ausschuss innerhalb von 7 Tagen ohne Begründung ablehnen.

§ 30

(1) Über die einzelnen Schritte des Promotionsverfahrens ist ein Protokoll zu führen.

(2) Die eingereichten Unterlagen werden nach erfolgreicher formaler Prüfung und nach der Überprüfung nach § 28 Absatz 3 von der Leiterin/dem Leiter der Doktorschule zunächst den beiden Gutachterinnen/Gutachtern übermittelt. Diese fertigen binnen zwei Monaten jeweils ein Gutachten zur Arbeit an, welches eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Arbeit und eine Bewertung enthält. Die Bewertung wird wie folgt vorgenommen: summa cum laude ab 90%, magna cum laude ab 80%, cum laude ab 70%, rite ab 60%. Ein Exemplar der Dissertation ist zudem in der Bibliothek zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

(3) Im Falle eines negativen Gutachtens, ist eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter zu bestellen.

(4) Lehnen zwei Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren gescheitert.

(5) Die Gutachterinnen/Gutachter können in ihren Gutachten Fragen an die Doktorandin/den Doktoranden stellen, die zunächst schriftlich bzw. im Rahmen der Verteidigung zu beantworten sind.

(6) Sprechen sich zwei Gutachterinnen / Gutachter für die Annahme der Arbeit aus, sorgt die Leiterin / der Leiter der Doktorschule für einen zügigen Fortgang des Verfahrens. Nähere Vorgaben hierzu trifft die Geschäftsordnung.

Disputation

§ 31

(1) Die Dissertation muss vor dem Promotionsausschuss in einer Disputation verteidigt werden. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter und eine externe Expertin/ein externer Experte, anwesend sind.

(2) Nach Vorstellung der Thesen durch die Doktorandin/ den Doktoranden und einer Diskussion derselben durch den Ausschuss entscheidet dieser in geheimer Abstimmung über die Verteidigung. Jedes anwesende Mitglied vergibt eines der möglichen Prädikate, die wie folgt in Prozentwerte umgerechnet werden: summa cum laude 95 %, magna cum laude 85 %, cum laude 75 % sowie rite 65 %. Die Verteidigung ist gescheitert, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Prädikat insufficienter vergibt.

(3) In die Gesamtnote einer erfolgreich verteidigten Dissertation gehen ein: das Abstimmungsergebnis über die Verteidigung zu 30 Prozent, die Benotung in den vorgelegten

Gutachten zu gleichen Teilen im Umfang von 70 Prozent. Die Gesamtnote der erfolgreich verteidigten Dissertation ergibt sich aus dem Prozentanteil der auf der einer Fünfer-Skala maximal erreichbaren Punktanzahl wie folgt: summa cum laude ab 90%, magna cum laude ab 80%, cum laude ab 70%, rite ab 60%. Nach erfolgter Abstimmung ist das Ergebnis der Doktorandin/dem Doktoranden coram publico mitzuteilen.

(4) Das Promotionsverfahren muss innerhalb eines Jahres nach Einreichen der Dissertation abgeschlossen werden.

(5) Im Falle von zwei ablehnenden Gutachten oder einer erfolglosen Disputation kann die Einreichung einer neuen Dissertation zum selben Dissertationsthema frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und höchstens einmal beantragt werden.

Die Verleihung des Doktortitels

Allgemeines

§ 32

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich, wenn die Doktorandin/der Doktorand ihre/seine Dissertation verteidigt hat.

(2) Aufgrund des Berichts des Promotionsausschusses bzw. aufgrund der erhaltenen Punktzahlen beschließt der Doktorenrat der Universität nach abschließender Prüfung aller Unterlagen und Vorgaben über die Verleihung des Doktortitels (Ph.D.) und veranlasst die notwendigen Schritte (insbesondere Erstellung der Urkunde, Benachrichtigung des Senats sowie der MAB).

Die Doktorurkunde

§ 33

(1) Die Doktorurkunde beinhaltet den Namen und das Siegel der AUB, den Namen der Doktorandin/des Doktoranden, ihren/seinen Geburtsort und –datum, die Gesamtnote des Promotionsverfahrens, die Benennung des Forschungsgebiets sowie des Wissenschaftszweigs, in welchem die Doktorandin/der Doktorand ihren/seinen Doktortitel erworben hat und den Ort, sowie Jahr, Monat und Tag der Promotion. Die Urkunde wird von der Rektorin/vom Rektor und von der Leiterin/vom Leiter der Doktorschule unterzeichnet.

(2) Die Urkunde wird in Deutsch und in Ungarisch ausgestellt. Auf Bitte der Doktorandin/des Doktoranden und gegen eine Verfahrensgebühr kann die Urkunde auch in einer anderen Sprache ausgestellt werden.

Die Promotion

§ 34

(1) Jene Doktorandinnen/Doktoranden, die das Promotionsverfahren erfolgreich absolviert haben, werden im Rahmen einer öffentlichen Festsitzung des Universitätssenats zum Doktor promoviert. Der Ablauf der Promotionsfeier ist in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Ist es einer Doktorandin/einem Doktoranden nicht möglich vor der Festsitzung zu erscheinen, so kann der Beirat oder ein Vertreter auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades auch in formloser Weise übergeben.

(3) Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Doktorandin/der Doktorand das Recht den Doktortitel (Ph.D.) zu führen.

(4) Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden gibt die Universität vor der feierlichen Promotion eine Bestätigung über die Ergebnisse der Disputation bzw. über die Entscheidung des Doktorenrates aus, die von der Leiterin/vom Leiter der Doktorschule unterzeichnet wird.

Promotion mit Auszeichnung

§ 35

(1) Aufgrund des Vorschlags der Hochschuleinrichtung unterbreitet der für das Unterrichtswesen zuständige Minister den Vorschlag zur Verleihung der Auszeichnung Promotio sub auspiciis praesidentis Rei Publicae derjenigen Personen, die sowohl ihre Mittelschulausbildung, als auch ihre Universitäts- und Doktorstudien mit ausgezeichnetem Erfolg absolviert haben, dem Präsidenten der Republik zur Genehmigung.

(10) Die Promotion mit Auszeichnung kann der Kandidat schriftlich beim Doktorenrat der Universität beantragen. Nach positiver Stellungnahme des Doktorenrates, gibt die Leiterin/der Leiter der Doktorschule den Antrag an den Senat zur Genehmigung weiter, der eine endgültige Entscheidung fällt.

Dokumentation und Archivierung der Unterlagen

§ 36

Nach dem Ende (oder Abschluss) des Promotionsverfahrens werden die Unterlagen des Verfahrens ad acta gelegt. Das im Druck nicht erschienene schriftliche Material des Verfahrens kann nicht ausgemustert werden.

Der Ehrentitel „doctor honoris causa" (Dr.h.c.)

§ 37

(1) Stellen mindestens fünf Lehrstuhlleiter/Lehrstuhlleiterinnen gemäß § 24 (3) der Satzung der AUB einen Antrag auf Verleihung des Titels „Doctor honoris causa", so gibt der Doktorenrat der Universität vor der Abstimmung im Senat eine Stellungnahme ab.

(2) Die Promotion zum Ehrendoktor findet im Rahmen einer festlichen Senatssitzung statt.

Nostrifikation eines im Ausland erworbenen akademischen Grades

§ 38

(1) Der Nostrifikationsantrag muss im Referat der Doktorschule eingereicht werden. Nach Prüfung der formellen Voraussetzungen durch den Beirat leitet dieser den Antrag mit einer

entsprechenden Empfehlung an den Doktorenrat der Universität weiter. Eine Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses ist im Vorfeld einzuholen.

(2) Der Doktorenrat der Universität entscheidet über die Nostrifikation. Er kann die Erfüllung von ergänzenden Voraussetzungen vorschreiben. Der nostrifizierte akademische Titel befähigt zu keiner Berufsausübung.

(3) Beim Zweifelsfall ist eine positive Stellungnahme des für die Bildungen zuständigen ungarischen Ministeriums über das den Titel ursprünglich verleihende Institut einzuholen.

(4) Mit der Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in eine Lehre- und Forschungsposition an der AUB werden die diesen in den EWR sowie OECD-Staaten verliehenen Doktortitel ohne einen weiteren Beschluss gemäß § 38 – als mit den ungarischen Doktortiteln gleichwertig anerkannt.

IX. Abschluss- und Übergangsregelungen, sowie Regelungen des Inkrafttretens

§ 39

(1) Die Ordnung des Doktorstudiums der Universität tritt nach der abschließenden Genehmigung durch den Senat in Kraft und ersetzt alle früheren Ordnungen.

(2) In jenen Fragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, aber in die Zuständigkeit der Doktorschule fallen, wird der Doktorenrat der Universität eine Geschäftsordnung erlassen, die dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werden muss.